

Absender

Gemeinde Werther
Ordnungsamt
Dorfstraße 18
99735 Werther

Antrag

Genehmigung zum Abrennen eines Lagerfeuers/Osterfeuers/Traditionsfeuers in der Gemeinde Werther Ausnahmegenehmigung gemäß § 17 der Ordnungsbehördlichen Verordnung (BBV) vom 26.01.2005 der Gemeinde Werther

Antragsteller:

Straße:

Wohnort:

Standort/Liegenschaft:

Zeitraum:

Werther, den

Für die Genehmigung wird laut Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Werther vom 15.08.2005 eine Gebühr von 10,00 € erhoben.

Folgende Auflagen gemäß § 15 Abs.2 bis 5 der OBV sind zu beachten:

1. Das Lagerfeuer kann nur an der eingerichteten Feuerstelle durchgeführt werden, der Durchmesser sollte nicht größer als 2 m betragen.
2. Alle brandschutzrechtlichen Bestimmungen im Umgang mit offenen Feuer sind einzuhalten, es darf nur unbehandeltes, naturbelassenes Holz verwendet werden.
3. Das Feuer ist bis zum vollständigen Abrennen zu beaufsichtigen und danach abzulöschen.
4. Die Verantwortung obliegt Ihnen als Veranstalter, der Missbrauch der Feuer zur illegalen Abfallbeseitigung ist strafbar.
5. Abstandsflächen zu leicht brennbaren Materialien sind angemessen einzuhalten.
6. Funkenflug ist zu vermeiden.
7. Die Gemeinde behält sich Kontrollen vor.

